

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

Windenergieanlagen in den Stadtbezirken Aachen-Laurensberg und Aachen Richterich Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur Öffentlichkeitsbeteiligung und Öffentliche Bekanntmachung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Auf Grundlage von § 10 Abs. 3, Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) sowie § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die juwi Energieprojekte GmbH, 45237 Essen, hat bei der Stadt Aachen als zuständiger Genehmigungsbehörde die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von insgesamt vier (selbstständigen) Windenergieanlagen beantragt §§ 4 und 10 BImSchG in Verbindung mit §§ 1 und 2 sowie Ziffer 1.6.2. Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV)). Beantragt wird jeweils die erstmalige Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage. Teilgenehmigungen oder Zulassungen des vorzeitigen Beginns wurden nicht beantragt.

Zwei der Windenergieanlagen sollen im Stadtbezirk Richterich nordwestlich der Ortslage von Horbach und östlich des Gewerbegebiets Avantis am Alter Heerler Weg auf dem Grundstück Gemarkung Richterich, Flur 1, Flurstück 999 errichtet werden. Gegenstand des Antrags ist insoweit die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V 112 mit 140 m Nabenhöhe, 112 m Rotordurchmesser, 196 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 3.330KW.

Die beiden anderen Windenergieanlagen sollen im Stadtbezirk Laurensberg nordwestlich der Ortslage von Vetschau und östlich der Bundesautobahn A 4 am Vetschauer Weg auf dem Grundstück Gemarkung Laurensberg, Flur 5, Flurstück 184 errichtet werden. Gegenstand des Antrags ist insoweit die Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs General Electric 2.5 mit 139 m Nabenhöhe, 120 m Rotordurchmesser, 199 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 2.500 KW.

Für das Vorhaben war nach §§ 3a, 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 1.6.3, Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dabei war unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 des UVPG aufgeführten Kriterien überschlägig zu prüfen, ob durch das Vorhaben auf Grund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Durchführung der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können und es somit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 9 UVPG bekannt gemacht.

Somit und aufgrund der Tatsache, dass die Antragstellerin dies nach § 19 Abs. 3 BImSchG beantragt hat, ist statt eines vereinfachten immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (§ 19 BImSchG) ein Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG durchzuführen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 c) i.V.m. Nummer 1.6.2. des Anhangs 1 der 4. BImSchV).

Die für die Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen liegen bei der Stadt Aachen vor und werden zusammen mit den anderen Antragsunterlagen ausgelegt (§ 4e der 9. BImSchV).

Es findet eine grenzüberschreitende Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 11 a der 9. BImSchV, §§ 8, 9a UVPG statt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Die Inbetriebnahme der Anlagen ist für diesen Fall für Ende 2015 vorgesehen.

Die Genehmigungsanträge und die zugehörigen Antragsunterlagen, sonstige der Genehmigungsbehörde vorliegende, entscheidungserhebliche behördliche Unterlagen sowie die zugehörigen Unterlagen über die Umweltauswirkungen (§ 6 UVPG) liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG; § 10 der 9. BImSchV in der Zeit

vom 20.05.2015.2015 bis 19.06.2015.2015

bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Stadtverwaltung Aachen
Dienstgebäude Lagerhausstraße 20, 52064 Aachen, Zimmer 400
montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/432-3663
2. Bezirksamt Laurensberg
Rathausstr. 12, 52072 Aachen, Zimmer 11
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/432-8525 oder 0241/432-8521
3. Bezirksamt Richterich
Roermonder Str. 559, 52072 Aachen, Zimmer 4
montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich
mittwochs von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0241/432-8611
4. Gemeinde Kerkrade
Vakloket Bouwen, Wonen, Leefomgeving
Werkplein, Marktstraat 6, 6460 Kerkrade,
Es ist grundsätzlich eine **Terminvereinbarung** erforderlich. Diese kann unter der Telefonnummer 14 045 vereinbart werden.
5. Gemeinde Heerlen
Publiekshal, Stadhuis der Stadt Heerlen, Geleenstraat 27
Generelle Öffnungszeiten: montags, dienstags, mittwochs und freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr und
donnerstags von 08.30 Uhr bis 20.00 Uhr
Es ist aber grundsätzlich eine **Terminvereinbarung** erforderlich. Diese kann online unter www.heerlen.nl/online-afspraak oder per Telefon unter 14 045 vereinbart werden.
6. Gemeinde Simpelveld
Gemeentehuis Simpelveld, Markt 1, 6369 AH Simpelveld, Centrale entreehal Gemeentehuis
Generelle Öffnungszeiten: montags bis freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und mittwochs auch von
13.30 Uhr bis 19.00 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter 0031 (0) 45/5448350

Die (nachstehenden) Antragsunterlagen und diese Bekanntmachung werden zusätzlich im Internet unter http://www.aachen.de/DE/stadt_buerger/politik_verwaltung/oeffentliche_bekanntmachungen/index.html veröffentlicht.

Die auszulegenden Unterlagen beinhalten insbesondere folgende Unterlagen:

| Bezeichnung der Unterlagen | Urheber | Stichwortartige Charakterisierung |
|---|---|---|
| 1. Projektbeschreibung (Kurzbeschreibung) Antragsformulare nach BImSchG und BauPrüfVO | Antragstellerin | Darstellung des Antragsgegenstandes |
| 2. Rohbau-, Herstellungs- und Rückbaukosten | Antragstellerin | Darlegung der Kosten |
| 3. Topographische Karten und amtliche Lagepläne sowie Hindernisangaben für die Luffahrt | Antragstellerin STAWAG Solar GmbH Dipl. Ing C. Löffler | Darstellung der geplanten Aufstellorte und der Umgebung sowie Höhenangaben zu den einzelnen Anlagen |
| 4. Angaben zu den Zufahrtsstraßen und Kranstellflächen | Vestas GE Energie | Darstellung des Ausbaues dieser Bereiche |
| 5. Technische Beschreibung der Vestas und GE Energie Anlagen | Antragstellerin Vestas GE Energie | Technische Beschreibung der geplanten Anlagen einschließlich Turm und Rotor (bei Vestas Anlagen einschließlich der eingetretenden Anlagenänderungen zum Ursprungsantrag) |
| 6. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Schmier- und Kühlmittel) einschließlich der Sicherheitsdatenblätter | Vestas Antragstellerin GE Energie | Beschreibung des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere Getriebeöl und Schmierstoffe, bei Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen |
| 7. Angaben zum Aufkommen von Abfällen | Vestas GE Energie | Beschreibung von Art und Menge der bei Errichtung und Betrieb anfallenden Abfälle sowie der möglichen Entsorgungswege |
| 8. Angaben zur Niederschlagsentwässerung | Antragstellerin | Beschreibung der geplanten Entwässerung des Niederschlagswassers |
| 9. Schallprognose mit Messberichten über die Bestimmung des Schallleistungspegel der geplanten und bestehenden Anlagen | BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien | Darstellung der von den geplanten Anlagen ausgehenden Schallimmissionen und deren Auswirkungen auf schutzwürdige Orte sowie der Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen |
| 10. Schattenwurfprognose und Darstellung der Vermeidung von Schattenwurf (Schattenabschaltmodule) | BBB Umwelttechnik erneuerbare Energien Vestas GE Energie North Tec GmbH | Darstellung der von den geplanten Anlagen ausgehenden Auswirkungen durch Schattenwurf auf schutzwürdige Orte sowie der Maßnahmen zur Minderung der Auswirkungen |
| 11. Beschreibung der Sicherheitseinrichtungen | Antragstellerin Vestas GE Energie | Beschreibung technischer Sicherheitseinrichtungen, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> - Tages- und Nachtkennzeichnung zur Hinderniserkennung für die Luffahrt - Vorrichtung gegen Eiswurf - Blitzschutzkonzept - Sonstige Sicherheitseinrichtungen |
| 12. Angaben zur Arbeitssicherheit | Vestas GE Energie | Beschreibung von Schutzmaßnahmen für Arbeitnehmer beim Betrieb der Anlagen |

| | | |
|--|--|--|
| 13. Brandschutzkonzepte eines Sachverständigen und der Hersteller | Dipl. Ing. M. Raftellis Vestas GE Energie | Darstellung der brandschutztechnischen Risiken bei Errichtung und Betrieb der geplanten Anlagen sowie der Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken |
| 14. Verpflichtungserklärung | Antragstellerin | Verpflichtung einer Bankbürgschaft für die Kosten des Rückbaus der Anlagen |
| 15. Faunistische Untersuchung zur Windkraftnutzung im Aachener Norden, einschließlich der „Art-für Art-Protokolle“ | Alcedo Ökologie und Landschaftsplanung | Untersuchung zum Einfluss (zu en Auswirkungen) des Ausbaues der Windenergieanlagen auf den Artenschutz, hier Vögel und Fledermäuse |
| 16. Landschaftspflegerischer Begleitplan (Teil 1 und 2) | Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR | Teil 1: Darstellung von Art und Umfang des Vorhabens, Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (Klima und Luft, Boden, Wasser, Flora und Fauna), Auswirkungen auf das Landschaftsbild, Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung, Kompensationsbedarf im Hinblick auf die ermittelten Auswirkungen Teil 2: Maßnahmenkonzept zum Ausgleich und Ersatz der vorbezeichneten Auswirkungen |
| 17. Umweltverträglichkeitsstudie | Ecoda Umweltgutachten Dr. Bergen & Fritz GbR | Beschreibung des Vorhabens, Bestandsaufnahme (ökologische Ausgangssituation) der einzelnen Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) Darstellung der Auswirkungen der geplanten Anlagen auf die vorgenannten Schutzgüter einschl. der Wechselwirkungen, Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation der ermittelten Auswirkungen |
| 18. Konzept der ökologischen Baubegleitung | Planungsbüro Koenzen | Einhaltung und Umsetzung der festgeschriebenen ökologisch relevanten Auflagen, Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen von Natur und Umwelt während der Baumaßnahme |
| 19. Baugrundgutachten mit Prüfbericht | Geotechnisches Büro Dr. Koppelberg & Gerdes GmbH Prof. Dr.-Ing. J. Hegger | Darstellung des Baugrundes und Beschreibung der erforderlichen Gründung |
| 20. Turbulenzgutachten | Fluid & Energy Engineering GmbH & Co KG | Darstellung der Auswirkungen der durch den Betrieb die geplanten Windenergieanlagen entstehenden Luftturbulenzen, Bewertung der hierdurch entstehenden Auswirkungen auf die Standsicherheit anderer Windenergieanlagen |
| 21. Typenprüfung Vestas | TÜV Süd Industrie Service GmbH | Nachweis der Standsicherheit des Turms der geplanten Anlagen |
| 22. Stellungnahme für Lastannahmen (Turmberechnung) | Det Norske Veritas | Standsicherheitsnachweise für Turm |
| 23. Gutachterliche Stellungnahme zur Erdbebensicherheit | | Nachweis der Erdbebensicherheit |

| | | |
|---|--------------------------------|--|
| 24. Prüfbericht für Flachgründung (Fundament) | TÜV Süd Industrie Service GmbH | Prüfung des geplanten Fundaments |
| 25. Gutachten für die Maschinenkonstruktion | Det Norske Veritas | Nachweis der baustatischen Sicherheit des Maschinenhauses und der Rotorblätter |
| 26. Typenprüfung GE Energie Anlage | TÜV Nord Cert GmbH | Nachweis der Standsicherheit des Turms und des Fundamentes der geplanten Anlagen |
| 27. Gutachterliche Stellungnahme | TÜV Nord Cert GmbH | Sicherheitsnachweis <ul style="list-style-type: none">- Rotorblätter- elektrische Komponenten und Blitzschutz- Maschinenbaukomponenten- Sicherheitssysteme- Gondel- und Nabenverkleidung |

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und der Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich innerhalb der **Einwendungsfrist**

vom 20.05.2015 bis einschließlich 03.07.2015

bei der Stadtverwaltung Aachen, FB 36 oder den Bezirksamtern Laurensberg und Richterich vorgebracht werden.

Die Einwendungen sind rechtzeitig erhoben, wenn sie innerhalb der Einwendungsfrist bei einer dieser beiden Stellen eingegangen sind.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Einwendungen gegen das Vorhaben bedürfen gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BImSchG der **Schriftform**. Sie können auf dem Postweg an die Stadtverwaltung Aachen, FB 36, 52058 Aachen gesandt werden oder schriftlich im Dienstgebäude Reumontstraße 1, 52064 Aachen oder in den Bezirksamtern Laurensberg, Rathausstr. 12, 52072 Aachen bzw. Richterich, Roermonder Str. 559, 52072 Aachen erhoben werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform, wenn sie mittels eines an eine E-Mail angehängten elektronischen Dokumentes im Format „Word“ (Dateiendung .docx) oder Format pdf (Dateiendung .pdf) erhoben werden, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Eingaben, die diesen Anforderungen genügen, können während der Einwendungsfrist per E-Mail an die E-Mail-Adresse Eingaben-Windkraft@mail.aachen.de gesandt werden.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden, genügen der erforderlichen Schriftform auch dann, wenn die Einwendung unmittelbar in einem elektronischen Formular, das von der Genehmigungsbehörde unter der URL www.aachen.de/Windenergie zur Verfügung gestellt wird, abgegeben wird und ein sicherer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das durch Artikel 4 Absatz 1 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. September 2013 (BGBl. I S. 3556) geändert worden ist, erfolgt ist.

Einwendungen, die mittels elektronischer Dokumente erhoben werden und die die vorstehenden Anforderungen nicht erfüllen, genügen nicht der erforderlichen Schriftform und können daher nicht berücksichtigt werden. Dies gilt insbesondere für Einwendungen, die per einfacher E-Mail erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden bekannt gegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben) gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens darüber, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, um die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zu erörtern (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Beim Erörterungstermin soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben werden, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Entscheidung, dass der Erörterungstermin entfällt, wird im Internet öffentlich bekannt gemacht.

Als Termin zur Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, wird

Mittwoch, der 19.08.2015, ab 10.00 Uhr in der Aula des Anne-Frank-Gymnasiums, Hander Weg 89, 52072 Aachen

bestimmt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Die Erörterung der Einwendungen ist öffentlich, § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie am nächsten Tag zur gleichen Zeit am gleichen Ort fortgesetzt. Der Termin für eine weitere Fortsetzung der Erörterung über den 20.08.2015 hinaus, wird jeweils bei Vertagung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass formgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Sollte der Erörterungstermin wegfallen oder vertagt werden, wird die Entscheidung hierüber rechtzeitig vor dem Termin öffentlich bekannt gemacht (§ 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV).

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen kann gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

gez. Wiezorek

AZ/AN Nr. _____ vom 16.05.2015